

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung
Roßauer Lände 1
1090 Wien

Wien, 19. März 2007
GZ 300.379/003-S4-2/07

**Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Wehrgesetz 2001, zum
Heeresdisziplinargesetz 2002, zum Heeresgebühren-
gesetz 2001 und zum Militärauszeichnungsgesetz 2002**

Der Rechnungshof bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 15. Februar 2007, GZ S91001/2-ELeg/2007, übermittelten Entwurfs einer Novelle zum Wehrgesetz 2001, zum Heeresdisziplinargesetz 2002, zum Heeresgebührengesetz 2001 und zum Militärauszeichnungsgesetz 2002 und teilt mit, dass aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle keine inhaltlichen Bedenken gegen die vorgeschlagenen Regelungen bestehen.

Was allerdings die Darstellung der finanziellen Auswirkungen anlangt, vermisst der Rechnungshof eine Quantifizierung der Einsparungen (an Personalkosten, Betriebskosten von Liegenschaften und Fahrzeugen etc.), die die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf eine einheitliche Dauer von sechs Monaten – im Vergleich zur geltenden Gesetzeslage – mit sich bringt. Entsprechende Erfahrungen zur Berechnung dieses Einsparungspotenzials sollten bereits durch die derzeit geltende Weisung des Bundesministers für Landesverteidigung zur Aussetzung der Truppenübungen im BMLV vorhanden sein.

Die finanziellen Erläuterungen entsprechen daher insoweit nur unzureichend den Anforderungen des § 14 Abs. 5 BHG und der hiezu ergangenen Richtlinien.



GZ 300.379/003-S4-2/07

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: